



SATZUNG

des

HEIMATVEREIN OBBORNHOFEN E.V.

Gegründet am 21. Juli 1967, anlässlich des 1200jährigen Bestehens der Gemeinde Obbornhofen

Aufgestellt in der Vorstandssitzung vom 19. April 1980

Beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 26. April 1980

Geändert und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 10. März 2001

Geändert und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2016

Geändert und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2017

Geändert und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2023

Verzeichnis:

Name:	§ 1
Zweck:	§ 2
Gemeinnützigkeit:	§§ 2,3,4,11c
Mitgliedschaft/Beginn:	§ 5
Mitgliedschaft/Ende:	§ 6
Beitrag:	§ 7
Organe:	§ 8
Vorstand:	§ 9
Mitgliederversammlung:	§ 10
Auflösung:	§ 11
Datenschutz, DS-GVO	§ 12
Heimatmuseum:	§ 13
Schluss-Bestimmungen:	§ 14

§1

Der Verein führt den Namen:

„Heimatverein Obbornhofen“ e.V.

in den weiteren Paragraphen mit HVO bezeichnet und hat seinen Sitz in 35410 Hungen-Obbornhofen.

§2

Zweck des HVO ist:

- a) Die Heimatpflege und heimatkundliche Betätigung
- b) Die Erhaltung und Weiterführung des am 21. Juli 1967 errichteten Heimatmuseums in Obbornhofen.
- c) Der HVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der HVO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des HVO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

- a) Der HVO besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, unabhängig von Alter und Wohnort.
- c) Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden, wer sich um den Verein bzw. den Vereinszweck besondere Verdienste erworben hat.
- d) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) **durch freiwilligen Austritt** und zwar zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung schriftlich beim Vorstand des HVO eingegangen ist.
- b) **durch Ausschluss** nach Vorstandsbeschluss mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung:
 - 1. wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - 2. wenn das Mitglied, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge beharrlich verweigert.
 - 3. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen.
- c) **durch Tod**
- d) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

§7

- a) Die Höhe des Jahresbetrages richtet sich nach den Bedürfnissen des HVO und kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des HVO sind:

- a) der Vorstand (§9),
- b) die Mitgliederversammlung (§10)

§ 9

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand, bestehend aus höchstens drei Personen, wobei eine dieser Personen das Amt des Kassierers und eine das Amt des Schriftführers ausübt. Die Zuweisung des Amtes des Kassierers und des Schriftführers erfolgt intern durch Vorstandsbeschluss.
Sollte der vertretungsberechtigte Vorstand nur aus einer Person bestehen, so können die Ämter des Kassierers und des Schriftführers auch von nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
 - 2. und ggf. weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)
- b) Die Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Es wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der Vorstand beruft Sitzungen und Versammlungen ein. Die Versammlungsleitung wird intern durch den Vorstand festgelegt.
- d) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- e) Der Vorstand hat im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.
- f) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen.
- h) Der Rechner führt und verwahrt die Kasse gemäß § 3 der Satzung. Er legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich nach vorheriger Prüfung durch die Revisoren den Kassenbericht vor.

§10

- a) Nach Ablauf des Geschäftsjahres, in der Regel in den ersten Monaten des darauf folgenden Jahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - 2. Entgegennahme des Berichts der beiden Revisoren,
 - 3. Entlastung des Vorstands
 - 4. Wahl des Vorstands
 - 5. Wahl der zwei Revisoren für das neue Geschäftsjahr
 - 6. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - 7. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
 - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 9. Satzungsänderungen
 - 10. Auflösung des HVO
- c) Mitgliederversammlungen werden nach Vorstandsbeschluss durch den Vorstand einberufen.
- d) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt.
- e) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hungen bekannt zu geben. Auswärtige Mitglieder sind in Textform (Brief oder E-Mail) einzuladen. Die Tagesordnung ist zu veröffentlichen.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Auflösung des HVO handelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- h) Ein Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem HVO betrifft.
- i) Es ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen ist.

§11

- a) Die Auflösung des HVO kann in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.
- b) Eine Auflösung des HVO muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben abgesunken ist.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hungen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§12

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13

- a) Die früher selbständige Gemeinde Obbornhofen hat dem HVO bei Errichtung zum Betrieb des Heimatmuseums einen Raum in der „Alten Schule“ , Oberhofstr. 4, kostenlos zur Verfügung gestellt, da dort selbst bei Bedarf Erweiterungsmöglichkeiten zwecks Vergrößerung des Heimatmuseums vorhanden sind.
Des Weiteren wurde das „Alte Rathaus“ nach dessen Komplettsanierung dem Heimatverein zur Nutzung von der Stadt Hungen im Jahre 1992 übergeben. Der Heimatverein nutzt diese Räumlichkeiten im Wesentlichen zu Sonderausstellungen. Seit 2008 werden die oberen Räume auch als städtisches Standesamt genutzt.
- b) Das Heimatmuseum beherbergt eine Sammlung von für die Nachwelt erhaltenswerter Gegenstände des täglichen Lebens und zeigt verschiedene Handwerksberufe eines autonomen Dorfs.
- c) Alle Gegenstände wurden bisher von der Bevölkerung Obbornhofens dem Heimatverein kostenlos zur Verfügung gestellt, mit der Verpflichtung, diese im Heimatmuseum auszustellen und der Öffentlichkeit zu erhalten.
- d) Die Besichtigung des Heimatmuseums ist kostenfrei. Freiwillige Spenden von Besuchern oder sonstiger Personen dürfen zweckgebunden nur für die Erhaltung und den Ausbau des Heimatmuseums Verwendung finden.
- e) Der Zutritt zum Heimatmuseum ist in der Regel nur im Beisein eines Vorstandsmitglieds des HVO oder einer hierzu beauftragten Personen gestattet.

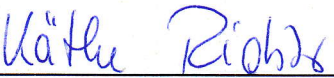
§ 14

- a) Der Verein ist beim Amtsgericht Gießen unter 21 VR 102079 im Vereinsregister eingetragen.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Die Veröffentlichungen des HVO erfolgen immer im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hungen. Auswärtige Mitglieder werden in Textform informiert.
- d) Soweit nicht in der Satzung gesetzeskonform festgelegt, sollen die §§ 21 bis 79 des BGB Gültigkeit haben.

Hungen-Obbornhofen, 06. Mai 2023

Der geschäftsführende Vorstand

vertreten durch



Käthe Richter